

3.1 Baumfällung Achenbacher Straße

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 05.03.2008

Herr Düber beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Warum wurde der Beschluss des AfULE vom 14.02.2008 nicht weitergeleitet?

Antwort:

Die in der Sitzung des AfULE vom 14.02.2008 anwesenden Verwaltungsvertreter des FB 7 und des FB 8 haben es versäumt, diese Informationen an die Bauleitung bzw. das Holzeinschlagunternehmen weiterzugeben.

Frage 2:

Welcher Arbeitsbereich ist dafür verantwortlich? Wer ist namentlich verantwortlich?

Antwort:

Die Fachbereiche 7 und 8 sind für diese Baustelle gemeinsam verantwortlich.

Frage 3:

Auf der Grundlage der am 26.04.2007 beschlossenen Vorlage „Berücksichtigung von Umweltbelangen bei städtischen Baumaßnahmen“ dürfen „beauftragte Dritte ausdrücklich nur mit Zustimmung der Stadt Baumfällungen und ähnliches vornehmen. Die Genehmigung der Stadt für Baumfällungen muss dabei schriftlich vorliegen.“ Hat die beauftragte Firma eine schriftliche Genehmigung der Stadt zur Fällung des Bergahorns vorgelegt?

Antwort:

Der beauftragten Firma lag eine schriftliche Genehmigung der Stadt zur Fällung des Bergahorns nicht vor. Sowohl die Baumkommission in ihrer Sitzung am 07.02.2008 als auch der Umweltausschuss in seiner Sitzung am 14.02.2008 hatten festgelegt, dass über die Fällung des Ahorns erst während der Bauarbeiten endgültig entschieden werden kann. Von daher war zum jetzigen Zeitpunkt auch keine Fällgenehmigung erforderlich.

Frage 4:

Wenn ja, wie kommt die Verwaltung dazu, Genehmigungen auszusprechen, die gegenläufig zur politischen Beschlusslage stehen bzw. möglicherweise im Vorfeld von Beschlussfassungen erfolgt sind?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3.

Frage 5:

Wenn nein, wieso ist der o. g. Beschluss zur Fertigung eines schriftlichen Vertragstextes in Form einer „Durchführungsvereinbarung“ mit der beauftragten Firma nicht durchgeführt worden?

Antwort:

Weder die Baumkommission noch der AfULE haben einen Beschluss zur Fertigung eines schriftlichen Vertragstextes einer „Durchführungsvereinbarung“ mit der beauftragten Firma gefasst.

Frage 6:

In welcher Weise wird der Verstoß auf der o. g. Grundlage geahndet?

Antwort:

Gemäß den Richtlinien über verbesserten Baumschutz im Bereich von Baustellen (Beschluss des AfULE vom 13.11.2003) werden Verstöße gemäß den Bestimmungen der Baumschutzsatzung geregelt. Die Durchführung dieses Verfahrens ist verwaltungsintern zu regeln.

Abschließende Erläuterung:

1. Nach Fällung des Baumes wurde festgestellt, dass sich im Inneren eine große Faulstelle befindet, die ihre Auswirkungen bis fast an die Rinde des Baumes vorgetrieben hatte. Eine Restwandstärke von 1/3 wäre zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr gegeben gewesen. Dies kann durch Fotos belegt werden.
2. In der Sitzung der Baumkommission vom 07.02.2008 konnte der Eindruck entstehen, dass der Ahorn im Bereich des Bürgersteiges durch die Verlegung der Straßentrasse hangaufwärts die Bauarbeiten nicht gestört hätte. Im Nachhinein muss festgehalten werden, dass es sich nicht nur um ein Stromkabel, sondern um einen ganzen Strang von Kabel handelt, so dass die Wurzeln des Baumes auf jeden Falle beeinträchtigt worden wären.
3. Für zukünftige Sitzungen der Baumkommission ist es sinnvoll, dass zum jeweiligen Tagesordnungspunkt immer ein Vertreter der Abteilung 7/1 – Straße und Verkehr - für technische Detailfragen zur Verfügung steht.

Auf Nachfrage von Frau Strunk zur Abholzung im Bereich der Wallhausenstraße führt Herr Düber aus, dass dies durch die Stadtverwaltung festgestellt wurde. Allerdings ist nicht bekannt, wer dort tätig geworden ist. Eine Zustimmung seitens der Stadt Siegen wurde nicht erteilt, so dass über die Stellung einer Strafanzeige nachgedacht wird.

=> Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

25. AfULE 10.04.2008

3.2 Kahlschläge an der Achenbacher Straße

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 07.04.2008

Herr Düber beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche forstwirtschaftlichen Einstufungen und Ziele bestanden gemäß Forsteinrichtung für die beseitigten Altbestände vor Durchführung der Fällmaßnahme? Hatten sie in Steilhanglage zum Teil Bodenschutzfunktionen?